

Zahl: 131-9/75/2017

Bodensdorf, 13.3.2018

Betrifft: RiSe Holz, Ing. Roland Seppel, 9560 Langacker 2 – Änderung des mit Bescheid vom 21.6.2017, Zahl: 131-9/31/2017 genehmigten Umbau im Erdgeschoss des Wirtschaftsgebäudes und teilweise Änderung der Verwendung des Sägewerksgebäudes;

KUNDMACHUNG

Die Firma RiSe Holz, vertreten durch Herrn Ing. Roland Seppel, mit Sitz in 9560 Feldkirchen, Langacker 2, hat mit Eingabe vom 13.11.2017 um die Bewilligung zur Änderung des mit Bescheid vom 21.6.2017, Zahl: 131-9/75/2017 genehmigten Umbau im Erdgeschoss des Wirtschaftsgebäudes und teilweisen Änderung der Verwendung des Sägewerksgebäudes, auf dem Grundstück Nr. 319 und Bfl. 98, KG. Tiffen, angesucht.

Der Bürgermeister der Gemeinde Steindorf ordnet hierüber gemäß der Bestimmung des § 16 der Kärntner Bauordnung 1996 eine mit einem Ortsaugenschein verbundene mündliche Verhandlung für

Freitag, dem 6. April 2018, um 09,45 Uhr

an. Die Kommission tritt an Ort und Stelle zusammen.

Sie werden als Beteiligte eingeladen, unter Mitnahme dieser Ladung zur Verhandlung persönlich zu erscheinen oder bevollmächtigte Vertreter zu entsenden, die zur Abgabe endgültiger Erklärungen ermächtigt sind. Die Vertreter haben sich mit ordnungsgemäßer auf Namen oder Firma lautender schriftlicher Vollmacht auszuweisen.

Von den Teilnehmern an der mündlichen Verhandlung vorbereitete schriftliche Erklärungen müssen nach § 44 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes (AVG) 1991, i.d.g.F., bei der Verhandlung verlesen werden, um als wirksame Erklärungen in die Verhandlungsschrift aufgenommen zu werden.

Die dem Bauansuchen zugrunde liegenden Pläne, Berechnungen und Beschreibungen liegen beim Gemeindeamt Steindorf, 1. Stock, Zimmer Nr. 6, während der Amtsstunden von 08,00 Uhr bis 12,00 Uhr zur Einsicht durch die Beteiligten auf.

Die Kundmachung nach § 42 Abs.1 des AVG 1991, i.d.g.F. bewirkt folgend:

„Wurde eine mündliche Verhandlung gemäß §41 Abs. 1 zweiter Satz und in einer in den Verwaltungsvorschriften vorgesehenen besonderen Form kundgemacht, so hat dies zur Folge, dass eine Person ihre Stellung als Partei verliert, soweit sie nicht spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung während der Amtsstunden bei der Behörde oder während der Verhandlung Einwendungen erhebt.“ Wenn die Verwaltungsvorschriften über die Form der Kundmachung nichts bestimmen, so tritt die im ersten Satz bezeichnete Rechtsfolge ein, wenn die mündliche Verhandlung gemäß § 41 Abs. 1 zweiter Satz und in geeigneter Form kundgemacht wurde. Eine Kundmachungsform ist geeignet, wenn sie sicherstellt, dass ein Beteiligter vor der Anberaumung der Verhandlung voraussichtlich Kenntnis erlangt.

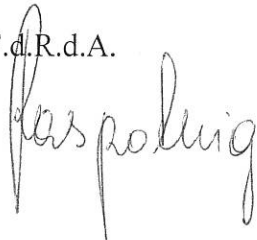
Gemäß § 42 Abs. 3 des AVG 1991, i.d.g.F., kann eine Person, die glaubhaft macht, dass sie durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis verhindert war, rechtzeitig Einwendungen zu erheben und die kein Verschulden oder nur ein milderer Grad des Versehens trifft, binnen zwei Wochen nach dem Wegfall des Hindernisses, jedoch spätestens bis zum Zeitpunkt der rechtskräftigen Entscheidung der Sache bei der Behörde Einwendungen erheben. Solche Einwendungen gelten als rechtzeitig erhoben und sind von jener Behörde zu berücksichtigen, bei der das Verfahren anhängig ist.

Versäumt derjenige, über dessen Antrag das Verfahren eingeleitet wurde die Verhandlung, so kann sie entweder in seiner Abwesenheit durchgeführt oder auf seine Kosten auf einen anderen Termin verlegt werden. Im Falle der Verhinderung des Antragstellers aus wichtigen Gründen wird daher um sofortige Mitteilung an die Baubehörde ersucht, um allenfalls den Termin verschieben zu können.

Anmerkung für den Bauwerber:

**Zur leichteren Beurteilung wird die Auspflockung der Situierung des geplanten Vorhabens gemäß § 16 Abs. 3 der KBO 1996, angeordnet.
Die Grundgrenzen müssen ersichtlich sein.**

F.d.R.d.A.



Der Bürgermeister:

Georg Kavalár, e.h.

Ergeht mit Rsb an:

1. RiSe Holz, Ing. Roland Seppela, Langacker 2, 9560 Feldkirchen;
2. Frau Mag (FH) Melanie Ritscher-Seppela, Langacker 2, 9560 Feldkirchen;
3. Verwaltungsgemeinschaft der Gemeinden – Baudienst – bei der Bezirkshauptmannschaft Feldkirchen, 9560 Feldkirchen, Milesistraße 10, mit der Bitte um Teilnahme eines Amtssachverständigen;
4. Amtstafel;
5. Amt der Kärntner Landesregierung – öffentliches Wassergut, Abt. 8 , Flatschacher Straße 70, 9020 Klagenfurt, per Mail;
6. Wildbach- und Lawinenverbauung Villach, Meister-Friedrich-Straße 2, 9500 Villach, per Mail;
7. Kärntner Landesfeuerwehrverband, Roseneggerstraße 20, 9020 Klagenfurt, per Mail;
8. Herrn Bürgermeister Georg Kavalár, als Verwalter des öffentlichen Gutes, im Hause;
9. Kärnten Netz GmbH., Völkermarkter Straße 11, 9300 St. Veit a.d. Glan, per Mail;
10. Wasserverband Ossiacher See, Rabensdorf 45, 9560 Feldkirchen, per Mail;
11. M&R, Gewerbeplatz 1, 9560 Feldkirchen, als Planverfasser zur Kenntnisnahme, per Mail;

Öffentliche Bekanntmachung durch

Anschlag an der Amtstafel:

Angeschlagen am: 13.3.2018

Abgenommen am: